



24. JAN. 2012

sven adam  
anwaltskanzlei



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Kassel,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sven Adam, Lange Geismarstraße 55,  
37073 Göttingen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter der  
Bundespolizeidirektion, Roonstraße 13, 56068 Koblenz,

- Beklagte -

w e g e n Polizeirechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom  
18. Januar 2012, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

## Gründe

Nach § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 114 S. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Kläger im Sinne der genannten Vorschriften bedürftig ist, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet bereits keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Vielmehr lässt sich bereits jetzt sagen, dass die auf Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen gerichtete Klage voraussichtlich in der Sache keinen Erfolg haben wird.

Entgegen der Rechtsansicht des Klägers findet die erste Aufforderung der Polizeibeamten, der Kläger möge sich ausweisen, ihre Rechtsgrundlage nicht in § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Bundespolizeigesetzes - BPolG -, sondern vielmehr in § 22 Abs. 1a BPolG. Danach kann die Bundespolizei in Zügen zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet jede Person kurzfristig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere ausgehändigt werden, soweit aufgrund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, dass diese Züge zur unerlaubten Einreise genutzt werden. Einer konkreten polizeilichen Gefahr bedarf es insoweit nicht. Auch sind Adressat einer solchen Maßnahme nicht ausschließlich diejenigen Personen, von denen angenommen wird, sie seien selbst unerlaubt eingereist oder stünden mit unerlaubter Einreise in Verbindung, sondern vielmehr jedermann (Blümel/Derwes/Malmberg/Walter, Bundespolizeigesetz Komm., 3. Aufl. 2006, § 22 Rn. 19 f.).

Dies vorausgeschickt begegnet die Identitätsfeststellung des Klägers keinen rechtlichen Bedenken, denn nach den – unwidersprochenen – Angaben der Beklagten werden die auf der Strecke Kassel/Frankfurt am Main eingesetzten Nahverkehrszüge nach den Lageerkenntnissen der Bundespolizei für die unerlaubte Einreise und zur Begehung weiterer Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz ge-

nutzt. Damit ist gemäß § 22 Abs. 1a BPolG grundsätzlich die Befragung jeder sich in dem entsprechenden Zug befindlichen Person – verdachtsunabhängig – zulässig. Aus nachvollziehbaren Gründen der Kapazität und der Effizienz bundespolizeilichen Handelns muss sich die Bundespolizei insoweit jedoch auf Stichprobenkontrollen beschränken. Soweit der den Kläger befragende Beamte der Bundespolizei zu den Kriterien einer solchen Stichprobenüberprüfung in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Kassel ausführte, er treffe die Auswahl der anzusprechenden Personen insbesondere nach deren äußeren Erscheinungsbild, so begegnet dies keinen rechtlichen Bedenken, auch wenn der Kläger aufgrund seiner Hautfarbe in dieses Raster gefallen war. Denn wenn einerseits grundsätzlich jede Person einer Kontrolle unterworfen werden kann, andererseits aus personellen Gründen eine Auswahl zu erfolgen hat und die Kontrolle auch nur zur Verhinderung oder Unterbindung der unerlaubten Einreise erfolgen kann, so müssen sich die Beamten der Bundespolizei bei der Auswahl der zu kontrollierenden Personen denknötwendig an deren äußerem Erscheinungsbild orientieren. Hierbei dürfte die Kleidung der Zuggäste, deren Hautfarbe oder aber die verwendete Sprache zwangsläufig eine Rolle spielen. Nach alledem war die Aufforderung durch die Bundespolizeibeamten, der Kläger möge sich ausweisen, voraussichtlich rechtmäßig, so dass sein hierauf bezogener Feststellungsantrag keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

Die Klage bietet auch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, soweit festgestellt werden soll, dass die Durchsuchung des Rucksacks durch die Beamten der Bundespolizei rechtswidrig gewesen ist. Diese Maßnahme findet ihre Rechtsgrundlage in § 23 Abs. 3 Satz 5 BPolG. Danach dürfen von einer Person mitgeführte Gegenstände zum Zwecke der Identitätsfeststellung durchsucht werden, wenn die Identität eines Festgehaltenen auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Die Vorschrift steht in systematischem Zusammenhang zur Ermächtigungsgrundlage des § 23 Abs. 1 BPolG, Diese Vorschrift gestattet in Nummer 1 Identitätsfeststellungen zur Abwehr einer Gefahr. Diese sind auch und insbesondere als Gefahrerforschungseingriffe zulässig. Hierunter sind Maßnahmen im Rahmen eines bestehenden Gefahrenverdachts zu verstehen, bei dem zwar tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr gegeben sind, es gleichwohl konkretisierender Erkenntnisse bedarf, um mit

hinreichender Wahrscheinlichkeit den Eintritt eines Schadens in relativer zeitlicher Nähe prognostizieren zu können (Blümel/Drewes/Malmberg/Walter, aaO, § 23 Rn. 15). Während ein solcher Gefahrenverdacht im Zeitpunkt der erstmaligen Aufforderung des Klägers durch die Beamten der Bundespolizei, die eine bloße Routinebefragung darstellte, noch nicht angenommen werden konnte, musste spätestens nach dessen Reaktion auf die von den Beamten durchgeführte Kontrolle vom Vorliegen eines Gefahrenverdachts ausgegangen werden, denn der Kläger wehrte sich – aus Sicht der Beamten, die lediglich eine Routineüberprüfung beabsichtigt hatten, unverständlich – sowohl verbal als auch körperlich heftig gegen die Aufforderung, sich auszuweisen. Lagen damit die Voraussetzungen einer Identitätsfeststellung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BPolG vor und war die Identitätsfeststellung des Klägers auf andere Weise nicht bzw. nur unter erheblichen Schwierigkeiten feststellbar, war die Durchsuchung seines Rucksacks nach Identitätsdokumenten von der Ermächtigung nach § 23 Abs. 3 BPolG gedeckt. Die hiergegen gerichtete Klage bleibt damit voraussichtlich ebenfalls ohne Erfolg.

Nach alledem war der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Prozessbevollmächtigten mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Klage abzulehnen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht in Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) zu übermitteln ist.

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]



Ausgefertigt  
*[Handwritten Signature]*

Justizbeamtete  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts Koblenz